

Bekanntmachung Nr. 032/2007 vom 22.06.2007

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler wird für das Gebiet der Stadt Baesweiler Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln
Beschleunigte Zusammen-
legung Gereonsweiler
Az.: 69.98.06 – 14 98 1 H

Aachen, den 11.06.2007
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

E i n l a d u n g

1. Offenlegung des Zusammenlegungsplanes in der Fassung des Nachtrages 2 und Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse für die durch den 14. Änderungsbeschluss vom 02.02.2007 zum Zusammenlegungsverfahren zugezogenen Grundstücke

Im Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler, Kreise Düren, Aachen und Heinsberg, liegen

- der Zusammenlegungsplan Gereonsweiler in der Fassung des Nachtrages 2 (im Folgenden Nachtrag 2 genannt) mit dem textlichen Teil des Nachtrages, den Nachweisen und Karten für die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten sowie
- die Wertermittlungsergebnisse der durch den 14. Änderungsbeschluss vom 02.02.2007 zum Zusammenlegungsverfahren zugezogenen Grundstücke für alle Beteiligten des Zusammenlegungsverfahrens

am Dienstag, dem 10.07.2007 und
Mittwoch, dem 11.07.2007,
jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
im Jugendheim Linnich-Gereonsweiler, Kappertzgasse,

zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte an einem Zusammenlegungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung,

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte
 - a) die Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Zusammenlegungsverfahren betroffen werden,

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) die Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) die Inhaber von Rechten an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) die Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Nachtrages 2 Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 100 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 4. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 2 und zur Wertermittlung und keine Einzelauskünfte hierzu gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist nur der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Zusammenlegungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung der durch den Nachtrag 2 zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete der Bezirksregierung Köln auf Antrag der Beteiligten des Zusammenlegungsverfahrens Geronsweiler. Anträge hierzu bitte ich während der Offenlegung des Nachtrages 2 zu stellen.

3. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die durch 14. Änderungsbeschluss vom 02.02.2007 zum Zusammenlegungsverfahren zugezogenen Grundstücke

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 14. Änderungsbeschluss vom 02.02.2007 zum Zusammenlegungsverfahren zugezogenen Grundstücke, deren Ergebnisse von den betroffenen Teilnehmern anerkannt wurden, durch den Nachtrag 2 nach § 32 FlurbG festgestellt werden. Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Nachtrag 2 in dem unter Ziffer 4. aufgeführten Anhörungstermin erheben.

4. Bekanntgabe des Nachtrages 2

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 2 und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 100 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin
für Donnerstag, dem 16.08.2007 um 10.00 Uhr
im Jugendheim Linnich-Gereonsweiler, Kappertzgasse,**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten Widerspruch gegen diesen Nachtrag erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Zusammenlegungsplan und den Nachtrag 1 erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 2 nicht vollständig ausgeräumt wurde sowie
- Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 2 und die durch den Nachtrag 2 vorgenommene Feststellung der Wertermittlungsergebnisse zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 2 und 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 2 zum Zusammenlegungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 2 anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Zusammenlegungsverfahrens hiermit eingeladen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Nachtrages 2 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss die Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 2 oder im Anhörungstermin den in diesen Terminen anwesenden Bediensteten der Bezirksregierung Köln zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen angefordert werden.

5. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 2 zum Zusammenlegungsplan zugewiesenen Grundstücken wird durch eine zu diesem Nachtrag erlassene vorläufige Besitzeinweisung geregelt, die im Gebiet der Städte Linnich, Baesweiler und Geilenkirchen öffentlich bekannt gemacht wird. Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 2 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 21.01.2004 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2004 **das Jahr 2007** und an die Stelle des Jahres 2005 **das Jahr 2008** tritt. Die zum Nachtrag 2 erlassene vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen vom 21.01.2004 liegen während der Offenlegung des Nachtrages 2 (siehe Ziffer 1.) zur Einsichtnahme für die Nebenbeteiligten des Zusammenlegungsverfahrens aus.

Im Auftrag
gez. Seidensticker
(Seidensticker)
Oberregierungsvermessungsrat